

## 223 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

## Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, betreffend Abänderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in der Fassung der 4. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 158 (5. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 11, Abs. (1), des Verfassungsgesetzes vom 12. September 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Verhältnisse in der

Privatwirtschaft, St. G. Bl. Nr. 160 (Wirtschaftssäuberungsgesetz), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1946, betreffend Abänderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 158 (4. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle), sind die Worte „31. Oktober 1946“ durch die Worte „31. März 1947“ zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. November 1946 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 11, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung der 4. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle kann der Dienstgeber von den Maßnahmen dieses Gesetzes (Entlassung, Kündigung, Kürzung der Bezüge) bis zum 31. Oktober 1946 Gebrauch machen. Während in Wien und Niederösterreich die Säuberung der Privatwirtschaft nahezu beendet werden konnte, ist man in

den südlichen, insbesondere aber in den westlichen Bundesländern kaum über die ersten Anfänge hinausgekommen. Um eine gleichmäßige Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten in allen Bundesländern zu ermöglichen, erscheint eine Verlängerung der Frist des § 11, Abs. (1), bis zum 31. März 1947 erforderlich.